

SATZUNG DES REITVEREINS LAND- UND STADTKREIS DILLINGEN E. V.

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitverein Land- und Stadtkreis Dillingen e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Haunsheim.

Art. 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den Reit- und Fahrspport, insbesondere den Jugendsport zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen sowie Fairness und gute Sitten zu pflegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) und die Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschl. der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. anzuerkennen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diese Ziele erreicht der Verein im Einzelnen durch:

1. sportliche Ausbildung im Reiten und Fahren,
2. Durchführung eines geordneten Reit- und Fahrbetriebes,
3. Erstellung oder Miete bzw. Pacht von Reitanlagen und Stallungen sowie deren Instandsetzung und Instandhaltung,
4. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, die dem Vereinszweck dienen, sowie Veranstaltungen von Pferdelistungsschauen, Reitjagden, Reit- und Fahrwanderungen sowie Beteiligung daran.
5. Ausbildung und Einsatz fachlich geeigneter Übungsleiter.
6. Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband.

Art. 3 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das 1. Vereinsjahr beginnt am 04.08.67 und endet am 31.12.67.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Freund des Pferdes, des Reit- und Fahrsports sowie der Pferdezucht werden.
2. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, das sind Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, und außerordentlichen Mitgliedern, das sind passive und fördernde Mitglieder ab 18 Jahren, den Jugendmitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren und den Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands auf schriftlichen Antrag.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühren bzw. des fördernden Mitgliedsbeitrages.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden und im ersten Jahr der Mitgliedschaft ebenso von dem Gesamtvorstand widerrufen werden.
4. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
5. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 6 Beitragsleistungen und – pflichten

1. Es sind Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliedsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zu den Gebühren des Vereins zu regeln.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied hat im Verein eine Stimme (aktives Wahlrecht) und ist wählbar (passives Wahlrecht).
2. Das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, wird in einer Reit- und Betriebsordnung durch den Gesamtvorstand festgelegt, der sich die Mitglieder mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen.
3. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher der Höhe nach durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Der Beitrag für Jugendmitglieder muss niedriger festgesetzt werden als für ordentliche Mitglieder. Fördernden Mitgliedern steht wahlweise ein erheblich ermäßigter Mitgliedsbeitrag zu. Der Jahresbeitrag soll bis zum 31. März des laufenden Jahres entrichtet werden.
2. Um die Instandhaltung der Anlage zu gewährleisten, sind von jedem aktiven Mitglied ab 15 Jahren Arbeitsstunden zu erbringen. Die Arbeitsleistung kann auch durch Geldleistung abgegolten werden. Über die Anzahl der monatlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des Abgeltungssatzes beschließt der Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt

- Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss

- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, mit der Zahlung des Jahresbeitrages und der Zusatzbeiträge länger als 6 Monate im Verzug geblieben ist oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

- Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Art. 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

Art. 11 Die Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Anlagenwart, dem Futterwart, dem Jugendleiter und dem Schriftführer.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

Art. 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Festsetzung der Gebührenordnung
 - h) Bestimmung von Nachfolgern bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes.
 - i) Festsetzung der Arbeitsstunden bzw. der Geldleistung hierfür.

Art. 13 **Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Art. 14 **Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

Art. 15 **Die Vereinsjugend**

1. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
2. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Art. 16 **Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Gesamtvorstand und drei Beisitzern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.
2. Darüber hinaus kann je nach Bedarf der Gesamtvorstand vorübergehend oder auf Dauer der Amtsperiode bis zu drei weitere Beisitzer berufen.
3. Den Ausschussmitgliedern können Aufgabenbereiche, die die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss einvernehmlich festlegt, zugewiesen werden.
4. Dem Vereinsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art.
5. Weitere Aufgaben siehe Artikel 12

Art. 17 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich nach Schluss eines Vereinsjahres einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Ihr stehen u. a. zu:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl des Gesamtvorstandes
4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer für das folgende Vereinsjahr

5. Wahl der Beisitzer des Vereinsausschusses
6. Beschlussfassung der Anträge von Mitgliedern, soweit sie nicht zu den laufenden, von dem Gesamtvorstand zu erledigenden Geschäften gehören.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Änderung der Satzung
9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Die Jahreshauptversammlung ist mit einem Einladungsschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mind. 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden einzuberufen. Anträge für die Hauptversammlung müssen mind. 7 Tage vor ihrem Beginn schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen jedoch bereits mit der Einladung auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mind. 20% der Mitglieder dies schriftlich einberufen bzw. beantragen. Für das bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beachtende Verfahren gelten die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung entsprechend.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder einzelner Abteilungen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl der Anwesenden nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit entscheidet. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschl. aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Art. 20 Verfahren bei Beendigung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Dillingen zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Art. 21 Satzungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2012 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die ursprüngliche Satzung trat am 13.11.67 in Kraft. Sie wurde in der Gründungsversammlung am 04.08.67 beraten und durch Beschluss der Mitglieder mit 7 Stimmen von insgesamt 7 abgegebenen Stimmen angenommen. Neufassungen und Ergänzungen der Satzung wurden in den Jahreshauptversammlungen am 12.03.71, 04.04.86, 18.02.89, 10.07.92, 29.04.04, 04.04.2003, 2007 und 31.03.2012 beschlossen.

Haunsheim, den 31.03.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Z. Vitz', written in a cursive style.